



Ermäßigungen und finanzielle Beihilfen für Wiener SeniorInnen

Überblick über die diversen
Begünstigungen, Beihilfen und Unterstützungen

Stand April 2011

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

INHALT

	Seite
Bahn – Österreichische Bundesbahnen	4
Belastungen, außergewöhnliche	4
Beratungszentren Pflege und Betreuung	4
Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime	5
Beschäftigung, geringfügig	5
E - Card – Servicebeitrag	5
Erholungsangebote	6
Essen auf Rädern	6
Existenzminimum bei Pfändung	7
Fahrtendienste	7
Geriatrizentren – Kostenbeiträge	8
Heilbehelfe	8
Heizkostenzuschuss	9
Hundeabgabe	9
Jubiläen	9
Krankenhaus – Kostenbeitrag	10
Krankenversicherung	11
Kulturpass	11
Kuraufenthalt	11
Mietbeihilfen	12
Mindestpension	12
Mindestsicherung / Sozialhilfe (vorm. Dauerleistung)	13
Mobilpass	15
Pflegegeld	16
Rezeptgebühren – Befreiung / Begrenzung	18/19
Rundfunk- /Fernsehgebühren – Befreiung /Telefongebühreuzuschuss	19/20
Senioren-Wohnhäuser – Kostenbeiträge	21
Sozialzentren	21
Unterstützungsfonds der Pensionsversicherung	22
Verkehrsbetriebe Wiener Linien	23
Witwen- bzw. Witwerpension	24
Wohnungsverbesserung – Förderung	24

Spezielle Begünstigungen für (Bewegungs) - Behinderte Personen

	Seite
Ausweis gemäß § 29b StVO (Behindertenplakette)	25
Autobahnvignette	26
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer	26
Behindertenpass	26
Freizeitfahrtendienst	27
Normverbrauchsabgabe (NOVA) – Rückvergütung	27
ÖBB – Österreichische Bundesbahnen	28
Parkometerabgabe – Befreiung	29

Allgemeiner Hinweis:

Erkundigen Sie sich immer bei der zuständigen Stelle, ob Sie einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung haben.

In der Regel sollte man folgende Unterlagen mitnehmen:

- Lichtbildausweis,
- Meldezettel,
- Pensionsbescheid,
- aktueller Pensionsabschnitt,
- Pflegegeldbescheid,
- Nachweis über Miet- und Betriebskosten der Wohnung (Betriebskostenanteil bei der Mietabrechnung, Strom- und Heizkosten).

Sollten andere Familienangehörige mit Ihnen in der selben Wohnung leben, müssen Sie in der Regel auch den Meldezettel bzw. einen all-fälligen Einkommensnachweis aller MitbewohnerInnen vorlegen.

WAS?	WIE UND WO?																						
<p>Bahn – Österreichische Bundesbahnen und Bundesbusse</p>	<p><u>Vorteilsticket für SeniorInnen</u> (Frauen ab 60, Männer ab 65 Jahren; mit amtlichem Lichtbildausweis). Vorteilstickets ermöglichen eine um 45% bzw. 50% ermäßigte Fahrt auf allen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der Bundesbusse. Die Ermäßigung um 50% gibt es nur dann, wenn die Fahrkarten bei einem Fahrkartenautomaten oder über das Internet gekauft werden (http://www.oebb.at). Voraussetzung ist eine „VORTEILScard Senior“ für SeniorInnen zum Jahrespreis von € 26,90, gültig ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Beim Lösen der „VORTEILScard Senior“ (an allen größeren Bahnhöfen) sind ein Passfoto und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Hinweis: Für SeniorInnen, die z.B. eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage (→ <u>Mindestpension</u>) beziehen, besteht die Möglichkeit, die VORTEILScard Senior der „ÖBB – Österreichische Bundesbahnen“ gratis zu erhalten. In diesem Fall ist der Gültigkeitszeitraum 5 Jahre. Weitere Ermäßigungen gibt es für behinderte Personen bzw. PflegegeldbezieherInnen (siehe Seite 16).</p>																						
<p>Belastungen, außergewöhnliche</p>	<p>Wenn jemand zu Hause lebt und krankheitsbedingt besondere Kosten hat, die nicht durch die Krankenkasse bzw. das Pflegegeld abgedeckt werden (Medikamente, Arzthonorare, Heilbehelfe, Spezialbett, sonstige Hilfsmittel, Pflegekosten, spezielle Diäten), können Lohnsteuerpflichtige bzw. PensionsbezieherInnen diese beim Wohnsitzfinanzamt geltend machen. Eine Steuerermäßigung ist vom jeweiligen Einkommen abhängig.</p>																						
<p>Beratungszentren Pflege und Betreuung - Standorte des Fonds Soziales Wien Hier werden die nötigen Betreuungs- und Pflegemaßnahmen organisiert und bei Bedarf Förderungen durch die Stadt Wien - Fonds Soziales Wien abgeklärt. Weitere Angebote: SeniorInnenberatung (auch mehrsprachig), Angehörigenberatung, Gesprächsrunden, Hilfsmittelberatung, Kontinenzberatung</p>	<table border="1" data-bbox="528 1328 1430 1821"> <thead> <tr> <th data-bbox="528 1328 743 1368">Bezirke</th> <th data-bbox="743 1328 1235 1368">Adresse</th> <th data-bbox="1235 1328 1430 1368">Telefon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="528 1368 743 1413">1, 2 u. 20</td> <td data-bbox="743 1368 1235 1413">2., Vorgartenstraße 129-143</td> <td data-bbox="1235 1368 1430 1821" rowspan="8" style="text-align: center; vertical-align: middle;">24 5 24</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1413 743 1485">3 u. 11</td> <td data-bbox="743 1413 1235 1485">11. Simmeringer Hauptstraße 100/ Stg. B/ 2.OG</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1485 743 1529">4, 5 u. 10</td> <td data-bbox="743 1485 1235 1529">10., Gudrunstraße 145-149</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1529 743 1574">6, 7, 14 u. 15</td> <td data-bbox="743 1529 1235 1574">15., Geibelgasse 18-20</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1574 743 1619">8, 16 u. 17</td> <td data-bbox="743 1574 1235 1619">16., Weinheimergasse 2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1619 743 1691">9, 18 u. 19</td> <td data-bbox="743 1619 1235 1691">19., Heiligenstädter Straße 31/ Stg. 3/1. OG</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1691 743 1736">12, 13 u. 23</td> <td data-bbox="743 1691 1235 1736">12., Arndtstraße 67</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 1736 743 1821">21 u. 22</td> <td data-bbox="743 1736 1235 1821">22., Rudolf-Köppl-Gasse 2 Zugang: Donaufelder Straße 185</td> </tr> </tbody> </table> <p>Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 08:00 bis 15:00 Uhr Telefonische Auskunft täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.</p>			Bezirke	Adresse	Telefon	1, 2 u. 20	2., Vorgartenstraße 129-143	24 5 24	3 u. 11	11. Simmeringer Hauptstraße 100/ Stg. B/ 2.OG	4, 5 u. 10	10., Gudrunstraße 145-149	6, 7, 14 u. 15	15., Geibelgasse 18-20	8, 16 u. 17	16., Weinheimergasse 2	9, 18 u. 19	19., Heiligenstädter Straße 31/ Stg. 3/1. OG	12, 13 u. 23	12., Arndtstraße 67	21 u. 22	22., Rudolf-Köppl-Gasse 2 Zugang: Donaufelder Straße 185
Bezirke	Adresse	Telefon																					
1, 2 u. 20	2., Vorgartenstraße 129-143	24 5 24																					
3 u. 11	11. Simmeringer Hauptstraße 100/ Stg. B/ 2.OG																						
4, 5 u. 10	10., Gudrunstraße 145-149																						
6, 7, 14 u. 15	15., Geibelgasse 18-20																						
8, 16 u. 17	16., Weinheimergasse 2																						
9, 18 u. 19	19., Heiligenstädter Straße 31/ Stg. 3/1. OG																						
12, 13 u. 23	12., Arndtstraße 67																						
21 u. 22	22., Rudolf-Köppl-Gasse 2 Zugang: Donaufelder Straße 185																						

Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime – Fonds Soziales Wien	<p>In diesem Beratungszentrum erhalten Sie Informationen und Beratung, wenn Sie einen Pflegeplatz suchen (aber auch über alternative Betreuungsmöglichkeiten) und wenn Sie eine finanzielle Unterstützung für den Aufenthalt in einem städtischen oder privaten Pflegezentrum benötigen.</p> <p>3., Guglgasse 7 - 9 / EG Tel.: 24 5 24</p> <p>Telefonische Auskunft täglich von 08:00 - 20:00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen</p> <p>Internet http://pflege.fsw.at</p> <p>Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr und Do 08:00 bis 17:30 Uhr</p>
Beschäftigung, geringfügig	<p>Sollten Sie eine frühzeitige Alterspension beziehen, dürfen Sie nicht mehr als € 374,02 brutto pro Monat dazu verdienen. Sie verlieren sonst Ihren Pensionsanspruch.</p> <p>Für alle regulären Alterspensionen gelten derzeit keine Beschränkungen, sich etwas dazu zu verdienen. Seit 1998 ist jedoch jede Nebenbeschäftigung versicherungspflichtig. Der zu zahlende Beitrag hängt von der Höhe und der Art des Zusatzverdienstes ab.</p>
E - Card – Servicegebühr	<p>Für die Bereitstellung der E - Card (anstelle der bisherigen Krankenscheine) wird von den meisten Krankenkassen jährlich eine Servicegebühr von € 10 berechnet. Bei zwei Krankenversicherungen kann eine Gebühr auf Antrag rücküberwiesen werden (z. B. der Bezug von 2 Pensionen).</p> <p><u>Von dieser Gebühr sind befreit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • PensionistInnen und ihre mitversicherten Angehörigen • Personen, die von der → <u>Rezeptgebühr</u> befreit sind • Kriegsoffer • Personen mit einer anzeigepflichtigen Krankheit • MindestsicherungsbezieherInnen

<p>Erholungsangebote</p>	<p>Die Stadt Wien bietet für SeniorInnen ab 60 Jahren jährlich eine eigene Urlaubsaktion („Urlaub in der Sommerfrische“). Dabei werden InhaberInnen des <u>Mobilpasses</u> oder Sozialpasses „P“ aber auch andere einkommensschwache Personen, finanziell unterstützt. Auch Ausflugsfahrten werden durchgeführt, wobei sich die Kostenbeiträge ebenfalls nach dem Einkommen richten.</p> <p>Auskünfte erhalten Sie in den Wohnhäusern und der Klubdirektion des Kuratoriums Wiener Pensionistenwohnhäuser (9., Seegasse 9, Tel.: 313 99 - 420) sowie in den Pensionistenklubs der Stadt Wien.</p> <p>Darüber hinaus bieten die Seniorenorganisationen bzw. Seniorenreisebüros spezielle Urlaube für SeniorInnen an.</p>
<p>Essen auf Rädern</p>	<p><u>Bestellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • direkt beim jeweiligen Anbieter oder • im für Ihren Wohnbezirk zuständigen <u>Beratungszentrum Pflege und Betreuung</u> <p>Ist das eigene Einkommen dafür nicht ausreichend, unterstützt Sie die Stadt Wien über den Fonds Soziales Wien. Nehmen Sie daher mit dem für Ihren Bezirk zuständigen → <u>Beratungszentrum Pflege und Betreuung</u> Kontakt auf. Dort werden Sie auch über sonstige soziale Dienste (Hauskrankenpflege, Heimhilfe, Reinigungsdienst, Besuchsdienst, Tageszentren für SeniorInnen), informiert und erfahren auch, welche Kosten für Sie durch die Inanspruchnahme dieser Dienste erwachsen.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bestellung über das jeweilige → <u>Beratungszentrum Pflege und Betreuung</u>: € 4,72 pro Portion (Ermäßigung möglich). • Die Zustellgebühr kommt noch extra zu den Kosten des Essens dazu, ist nach dem Einkommen gestaffelt und wird speziell für Sie berechnet. • Bei Bestellung direkt beim jeweiligen Anbieter: Preise auf Anfrage. <p>Anbieter von Essen auf Rädern finden Sie in unseren Informationsbroschüren „Soziale Dienste“ und „Wer liefert was nach Hause / Hauszustellung“.</p> <p><u>Nähere Auskünfte:</u></p> <p>→ Beratungszentrum Pflege und Betreuung des Fonds Soziales Wien</p> <p>→ Informationsbroschürenbestellung über das SeniorInnenbüro der Stadt Wien, Tel.: 4000 – 8580)</p>

Existenzminimum bei Pfändung	<p>Für den Verpflichteten derzeit € 793 für Alleinstehende. Für jeden Unterhaltsberechtigten € 158. Bei Unterhaltsschulden kann das berechnete Existenzminimum um bis zu 25% unterschritten werden. Berechnungen erhalten Sie bei der Schuldnerberatung Wien unter www.schuldnerberatung-wien.at bzw. können Sie selbst durchführen.</p> <p>3., Döblerhofstraße 9/1. Stock (U3 Station Gasometer) Tel.: 330 87 35 Mo bis Fr: 08:00 – 15:30 Uhr</p>
Fahrtendienste	<p>Freizeitfahrtendienst des Fonds Soziales Wien: Beförderung von ausschließlich schwerst gehbehinderten Personen, die bereits eine Leistung nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz beziehen, zu ihren Wiener Freizeitzielen. Geringe Kostenbeiträge je Fahrt sind zu entrichten.</p> <p>Antragsformulare: Tel.: 24 5 24 Mo bis Sa: 08:00 - 20:00 Uhr</p> <p>Beratungszentrum Behindertenhilfe / Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 – 9 Fax: 4000-99-66650 E-Mail: post-bzbh@fsw.at Internet: www.fsw.at</p> <p>Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr</p> <p>Gesundheitsfahrtendienst: Versicherte oder Angehörige, die in Folge ihrer Krankheit oder ihres Gebrechens nicht in der Lage sind, für die Inanspruchnahme der notwendigen Behandlung(en), Untersuchungen, der Zahnbehandlung oder des Zahnersatzes ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen, deren Zustand aber nicht einen Transport ausschließlich mit einem Krankentransportwagen erfordert, haben die Möglichkeit, sich mit einem Vertragsfahrtendienst der Wiener Gebietskrankenkasse befördern zu lassen.</p> <p>Hierfür ist vorher ein Antrag auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Vertragsfahrtendienst nötig, welchen sowohl die/der Hausärztin/Hausarzt als auch die Behandlungsstelle mit einer entsprechenden medizinischen Begründung ausstellt.</p> <p>Wenn die Bewilligung der Kasse erteilt wurde, kann sich die/der Anspruchsberechtigte direkt mit einem Vertragsunternehmen telefonisch einen Termin für die notwendigen Fahrten vereinbaren. Wir empfehlen mindestens einen Tag vor der notwendigen Fahrt den Zeitpunkt zu fixieren.</p>

	<p>Kostenbeteiligung für die Versicherten: Die Inanspruchnahme von Fahrten mit dem Vertragsfahrtdienst ist an eine Kostenbeteiligung der/des Versicherten (Angehörigen) in der Höhe der jeweils geltenden Rezeptgebühr (ab 2011: € 5,10 je Transport) gebunden. Der daraus resultierende Betrag ist je Kalenderjahr der Höhe nach mit der 36fachen Rezeptgebühr (ab 2011: € 183,60) je Versichertem (Angehörigen) begrenzt.</p> <p>Befreiung von der Kostenbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transporte im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen • Transporte von Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (ausgenommen Befreiung der Entrichtung der Rezeptgebühr bei Erreichen der Obergrenze) • Fahrten zur Inanspruchnahme einer Strahlentherapie, Chemotherapie oder einer Dialysebehandlung <p>Nähere Auskünfte geben die jeweiligen Krankenkassen.</p>
<p>Geriatrizentren – Städtische und private Wohn- und Pflegeheime – Kostenbeiträge</p>	<p>Die Kosten für den Aufenthalt in einem Geriatrizentrum der Stadt Wien betragen pro Tag € 79,94. Bei privaten Wohn- und Pflegeheimen richten sich die Kosten nach Angebot und Ausstattung.</p> <p>Förderungen durch den Fonds Soziales Wien</p> <p>Sie können für Ihren Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim vom Fonds Soziales Wien eine Förderung erhalten.</p> <p>Falls Ihr Pflegegeld, Ihr Einkommen und Ihr verwertbares Vermögen zur Deckung der Kosten nicht ausreicht, müssen Sie nur einen Teil der Kosten selbst bezahlen. Dieser Kostenbeitrag setzt sich maximal aus 80% Ihrer Netto-Pension sowie Anteile des Pflegegeldes und Ihres verwertbaren Vermögens zusammen.</p> <p>Es bleiben Ihnen auf jeden Fall 20% Ihrer Netto-Pension, der 13. und 14. Pensionsbezug, sowie € 44,30 aus dem Pflegegeld (10% der Pflegegeldstufe 3).</p> <p>Bei Personen ohne eigenem Einkommen gibt es € 92,20 monatlich als Taschengeld.</p> <p>Genauere Informationen erhalten Sie im Beratungszentrum Wohn- und Pflegeheime des Fonds Soziales Wien.</p>
<p>Heilbehelfe</p>	<p>Für Heilbehelfe und Hilfsmittel (Spezialschuhe, Rollstühle, Schuheinlagen, Blutzuckermessgeräte, ...) werden Kosten bis zu € 411,00 übernommen. Eine Kostenbeteiligung der AntragstellerInnen von 10%, mindestens jedoch € 27,40, wird vorgeschrieben. Bei bestimmten Behelfen gilt nur die 10% Regel (ohne Mindestbeitrag).</p>

	<p>Für Brillen oder Kontaktlinsen beträgt der Selbstbehalt mindestens € 82,20; für Einstärkenbrillen gibt es keinen Zuschuss.</p> <p>Von diesem Selbstbehalt sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die von der <u>Rezeptgebühr</u> befreit sind (Ausnahme bei Bedarf an Spezialschuhen) • hochgradig Sehbehinderte bei Brillen <p>Bei zusätzlichen Fragen wenden Sie sich an den zuständigen Sozialversicherungsträger.</p>						
Heizkostenzuschuss	<p>Auskünfte: Magistratsabteilung 40 Referat Heizkostenzuschuss 3., Thomas-Klestil-Platz 8 Tel.: 4000 – 40 660 Internet: www.soziales.wien.at</p>						
Hundeabgabe	<p>Die Gebühr für einen Hund beträgt pro Jahr € 43,60, für jeden weiteren Hund € 65,40.</p> <p>Für Inhaberinnen und Inhaber eines <u>Mobilpasses</u>, beziehungsweise eines <u>Sozialpasses</u>, der die Bezeichnung "P", trägt besteht die Möglichkeit eines teilweisen Zuschusses zur Hundeabgabe. Antragstellung und weitere Auskünfte erfolgen beim <u>Sozialzentrum des Wohnbezirkes</u>.</p> <p>Weist die/der HundehalterIn nach, dass er eine geregelte Hundeführscheinprüfung erfolgreich absolviert hat, so ist er für das auf die Prüfung folgende Jahr von der Entrichtung der Abgabe für den geprüften Hund befreit. Eine Steuerbefreiung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund nur einmal erfolgen und gilt nicht für Personen, die den Hundeführschein aufgrund eines behördlichen Auftrages absolviert haben.</p> <p><u>Auskünfte:</u> Magistratsabteilung 6 – Stadtkassen Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/abgaben/hundeabgabe.html</p>						
Jubiläen	<p>Auf Grund persönlicher Anlässe werden den WienerInnen - wenn sie österreichische StaatsbürgerInnen sind - als Ehrung Urkunden und Ehrengaben überreicht.</p> <p>Geburtstage Ehrungen</p> <p>Ehrengaben gibt es anlässlich des</p> <table border="1" data-bbox="662 1877 1295 1998"> <tr> <td>90. Geburtstages:</td> <td>€ 200</td> </tr> <tr> <td>95. Geburtstages:</td> <td>€ 300</td> </tr> <tr> <td>ab dem 100. Geburtstag jährlich:</td> <td>€ 400</td> </tr> </table>	90. Geburtstages:	€ 200	95. Geburtstages:	€ 300	ab dem 100. Geburtstag jährlich:	€ 400
90. Geburtstages:	€ 200						
95. Geburtstages:	€ 300						
ab dem 100. Geburtstag jährlich:	€ 400						

Jede/r anspruchsberechtigte WienerIn wird etwa sechs Wochen vor ihrem/seinem Jubiläum von der Stadt Wien schriftlich eingeladen, die Art und Weise der Übergabe der Ehrengabe festzulegen. Diese Übergabe kann durch die/den BezirksvorsteherIn oder ein Mitglied der Bezirksvertretung erfolgen. Die Ehrengabe kann auch persönlich oder von einer Vertrauensperson abgeholt werden.

Auskünfte: Tel.: 4000 – 82 075

Hochzeitstage

Jedes Wiener Ehepaar hat die Möglichkeit, sich seine lang andauernde Beziehung offiziell beurkunden zu lassen. Zusätzlich widmet die Stadt Wien den JubilarInnen eine Ehrengabe. Dies ist bei folgenden Jubiläen möglich:

Goldene Hochzeit	50 Jahre	€ 300
Diamantene Hochzeit	60 Jahre	€ 500
Eiserne Hochzeit	65 Jahre	€ 700
Steinerne Hochzeit	67 ½ Jahre	€ 800
Gnadenhochzeit	70 Jahre	€ 1.100
Juwelenhochzeit	72 ½ Jahre	€ 1.100
Kronjuwelenhochzeit	75 Jahre	€ 1.100

Antragstellung:

Um die entsprechende Urkunde und die Ehrengabe zu erhalten, müssen Sie Ihr Hochzeitsjubiläum in der Bezirksvorsteherung Ihres Bezirkes persönlich (oder durch eine Vertrauensperson) bekannt geben. Bitte geben Sie den BezirksvorsteherInnen etwa vier Wochen Zeit, die Urkunde bereitzustellen (bitte daher rechtzeitig anmelden!).

Die Anmeldung ist auch per Internet möglich:

www.wien.gv.at/verwaltung/ehrungen/jubilaeen/index.html

Erforderliche Dokumente:

Heiratsurkunde, beide Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweise.

Krankenhaus – Kostenbeitrag in einem Wiener Krankenhaus

Dieser beträgt in einem Wiener Krankenhaus € 10,91 pro Tag in der allgemeinen Gebührenklasse, maximal für 28 Tage pro Jahr bzw. € 17,60 pro Tag für mitversicherte Angehörige (ebenefalls für maximal 4 Wochen).

Für Personen, deren Einkommen bei Alleinstehenden € 853,06 und bei Ehepaaren € 1.200 nicht überschreitet, beträgt der Kostenbeitrag € 8,61.

Von dieser Gebühr sind befreit:

Personen, die von der → Rezeptgebühr befreit sind, nicht aber deren mitversicherte Angehörige.

Krankenversicherung	<p><u>Verpflichtende Krankenversicherung für kinderlose Partner ohne eigenes Einkommen:</u> 3,4% der Beitragsgrundlage des krankenversicherten Partners / Partnerin. Ausnahmen für Familien mit Mindestpension, PflegegeldbezieherInnen ab Stufe 4 bzw. für pflegende Angehörige.</p> <p><u>Selbstversicherung in der Krankenversicherung:</u> monatlicher Höchstbeitrag € 357,48 (kann auf Antrag herabgesetzt werden).</p> <p><u>Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung:</u> bei geringfügiger Beschäftigung: € 52,78 monatlich</p> <p><u>Auskünfte:</u> Wiener Gebietskrankenkasse – Tel.: 60 122 - 2781 bzw. die zuständige Krankenversicherung.</p>																																								
Kulturpass	<p>Kostenloser Besuch von bestimmten Kulturveranstaltungen (siehe Informationsbroschüre „Freizeitangebote für SeniorInnen“ des SeniorInnenbüros der Stadt Wien), für Personen mit geringem Einkommen (z.B. PensionistInnen mit Mindestpension).</p> <p>Der Kulturpass ist in verschiedenen Organisationen erhältlich (wie z. B.: Arbeitsmarktservice / Rotes Kreuz / Caritas Wien / Schuldnerberatung, ...).</p> <p>Für SeniorInnen empfehlen wir die Nachbarschaftszentren des Wiener Hilfswerks</p> <table data-bbox="550 1198 1396 1624"> <tr> <td>2.,</td> <td>Vorgartenstraße 145 – 157/1</td> <td>Tel.:</td> <td>212 04 90</td> </tr> <tr> <td>3.,</td> <td>Barichgasse 8</td> <td>Tel.:</td> <td>713 82 49</td> </tr> <tr> <td>6.,</td> <td>Bürgerspitalgasse 4-6</td> <td>Tel.:</td> <td>597 36 50</td> </tr> <tr> <td>7.,</td> <td>Schottenfeldgasse 29/Stg. 3</td> <td>Tel.:</td> <td>522 57 13</td> </tr> <tr> <td>8.,</td> <td>Florianigasse 24</td> <td>Tel.:</td> <td>402 68 75</td> </tr> <tr> <td>12.,</td> <td>Am Schöpfwerk 31/3</td> <td>Tel.:</td> <td>667 07 78</td> </tr> <tr> <td>15.,</td> <td>Kardinal-Rauscher-Platz 4</td> <td>Tel.:</td> <td>985 38 30</td> </tr> <tr> <td>16.,</td> <td>Stöberplatz 2</td> <td>Tel.:</td> <td>485 81 17</td> </tr> <tr> <td>17.,</td> <td>Hernalser Hauptstraße 53</td> <td>Tel.:</td> <td>403 94 33</td> </tr> <tr> <td>22.,</td> <td>Rennbahnweg 27/3/R1</td> <td>Tel.:</td> <td>256 57 90</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Eingang über Austerlitzgasse</p>	2.,	Vorgartenstraße 145 – 157/1	Tel.:	212 04 90	3.,	Barichgasse 8	Tel.:	713 82 49	6.,	Bürgerspitalgasse 4-6	Tel.:	597 36 50	7.,	Schottenfeldgasse 29/Stg. 3	Tel.:	522 57 13	8.,	Florianigasse 24	Tel.:	402 68 75	12.,	Am Schöpfwerk 31/3	Tel.:	667 07 78	15.,	Kardinal-Rauscher-Platz 4	Tel.:	985 38 30	16.,	Stöberplatz 2	Tel.:	485 81 17	17.,	Hernalser Hauptstraße 53	Tel.:	403 94 33	22.,	Rennbahnweg 27/3/R1	Tel.:	256 57 90
2.,	Vorgartenstraße 145 – 157/1	Tel.:	212 04 90																																						
3.,	Barichgasse 8	Tel.:	713 82 49																																						
6.,	Bürgerspitalgasse 4-6	Tel.:	597 36 50																																						
7.,	Schottenfeldgasse 29/Stg. 3	Tel.:	522 57 13																																						
8.,	Florianigasse 24	Tel.:	402 68 75																																						
12.,	Am Schöpfwerk 31/3	Tel.:	667 07 78																																						
15.,	Kardinal-Rauscher-Platz 4	Tel.:	985 38 30																																						
16.,	Stöberplatz 2	Tel.:	485 81 17																																						
17.,	Hernalser Hauptstraße 53	Tel.:	403 94 33																																						
22.,	Rennbahnweg 27/3/R1	Tel.:	256 57 90																																						
Kuraufenthalte und Rehabilitation	<p>Erholungs-, Kur- und Rehabilitationsaufenthalte, die von einem Sozialversicherungsträger, also von der Krankenkasse, Pensionsversicherung oder Unfallversicherung bezahlt oder bezuschusst werden, müssen durch einen praktischen Arzt befürwortet sein.</p> <p><u>Antragsformulare liegen auf bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Krankenkassen • den Bezirksstellen der Gebietskrankenkasse • vielen niedergelassenen ÄrztInnen 																																								

	<p><u>Kostenbeiträge für Kur- und Rehabilitationsaufenthalte:</u> (seit dem 01.01.2011 für Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge): ist ein täglicher Kostenbeitrag von € 7 pro Tag, für maximal 28 Tage jährlich, vor Antritt zu bezahlen.</p> <p>Der Kostenbeitrag ist nach dem Einkommen gestaffelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu einem Einkommen von € 793,40: € 7 pro Tag • bis zu einem Einkommen von € 1.374,78: € 12 pro Tag • über € 1.956,17: € 18 pro Tag <p><u>Von diesem Kostenbeitrag sind befreit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, deren Einkommen € 793,40 nicht übersteigt bzw. die bei Bewilligung durch die Krankenkasse (Rehabilitationsaufenthalte) von der Rezeptgebühr befreit sind.
<p>Mietbeihilfen</p>	<p>Grundsätzlich gibt es für SeniorInnen drei Möglichkeiten, einen Zuschuss zur Miete bzw. zu den Betriebskosten zu erhalten:</p> <p>Wohnbeihilfe des Landes Wien: Diese wird bei der Magistratsabteilung 50 beantragt und soll den Unterschied zwischen zumutbarem und tatsächlichem Mietaufwand abdecken. Die Wohnbeihilfe ist für alle Mietwohnungen in Wien möglich. Dieser Zuschuss kann bis zu einem maximalen Nettoeinkommen von ca. € 1.200 für 1 Person bzw. von ca. € 1.500 (Familieneinkommen) für 2 Personen gewährt werden.</p> <p>Nähere Auskünfte: MA 50 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 31/III Tel.: 4000 - 74 880 Mo, Di, Do, Fr: 08:00 - 13:00 Uhr und Do: 15.30 - 17.30 Uhr</p> <p>Mindestsicherung-Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen → <u>Mindestsicherung</u></p> <p>Mietzinsbeihilfe durch das Finanzamt: Wenn durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle der Mietzins für maximal 10 Jahre wegen notwendiger Renovierungsarbeiten (z. B.: Sockelsanierung) angehoben wird, ist eine zusätzliche Beihilfe vom Wohnsitzfinanzamt möglich.</p>
<p>Mindestpension</p>	<p>Diese „Mindestpension“ (Ausgleichszulagenrichtsatz) wird pensionsanspruchsberechtigten Personen in der Regel auf Grund der Pensionsgesetze garantiert. Sie beträgt derzeit € 783,99 brutto für Alleinstehende und € 1.175,45 brutto für Ehepaare. Es werden dabei jeweils alle Einkommen der in einem Haushalt lebenden Personen zusammengezählt (nicht jedoch Pflegegeld bzw. eine Familienbeihilfe).</p>

<p>Mindestsicherung</p>	<p>Die Mindestsicherung kann seit 01. September 2010 bei der Magistratsabteilung 40 beantragt werden. Sie ersetzt die bisherige Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs. Wer bisher nicht krankenversichert war, erhält zudem eine E-Card und damit Zugang bei ÄrztInnen und in Spitälern.</p> <p>Die Mindestsicherung wird 12 Mal pro Jahr ausbezahlt. Die Dauerleistung wird weiterhin 14 Mal im Jahr zuerkannt. Beziehenden der Mindestsicherung erhalten auch automatisch den Mobilpass zuerkannt.</p> <p>Für die Prüfung des Anspruchs auf Mindestsicherung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.</p> <p>Anspruch haben österreichische StaatsbürgerInnen oder gleichgestellte Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt wenn sie dauerhaft in Wien leben (Hauptwohnsitz oder ständiger Aufenthalt) und ihr Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard liegt und ein unterschriebener Antrag auf Mindestsicherung vorliegt.</p> <p>Das Antragsformular ist erhältlich in den Wiener Sozialzentren.</p> <p>Mindeststandards: Die Berechnung der Leistung erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Mindeststandards. Diese setzen sich bei volljährigen Personen aus einem Betrag zur Deckung des Lebensunterhalts und einem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zusammen.</p> <p>Die Mindeststandards betragen im Jahr 2010 für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende: € 744,01 • Paare (pro Person): € 558,01 • Volljährige Kinder mit Anspruch auf Kinderbeihilfe: € 372,10 • Minderjährige Kinder: € 133,92 (pro Kind) <p>Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs beträgt im Jahr 2010 für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinstehende: € 186 • Paare (pro Person): € 139,50 • Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähig sind: € 100,44 • Volljährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe: € 93 <p>Der Grundbetrag ist zur Deckung des Lebensunterhaltes, das heißt für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt, zu verwenden. Der Mindeststandard für PensionistInnen richtet sich nach der ASVG - Mindestpension. Zusätzlich können PensionistInnen Mindestsicherungs-Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen beantragen.</p>
--------------------------------	---

Männer, die das 65. Lebensjahr beziehungsweise Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und volljährige Personen, die von einer/m Amtsärztin / Amtsarzt für mindestens ein Jahr für arbeitsunfähig befunden wurden, erhalten pro Jahr zusätzlich zwei Sonderzahlungen in der Höhe des Mindeststandards.

Bei der Berechnung des Anspruchs auf Mindestsicherung wird das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (EhepartnerIn, LebensgefährteIn, verpartnerte Personen, minderjährige Kinder) berücksichtigt.

Zum Einkommen zählen z.B. Löhne / Gehälter, Arbeitslosengeld / Notstandshilfe / Krankengeld, Pensionen, Unterhaltszahlung, Kinderbetreuungsgeld und diverse Beihilfen.

Liegt das Einkommen unter dem in der Verordnung gemäß Wiener Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Betrag, können ergänzende Mindestsicherungsleistungen in Anspruch genommen werden, damit ein Mindesteinkommen in der Höhe des Mindeststandards gesichert ist.

Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen

Die Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen wird von der Stadt Wien monatlich gewährt, wenn durch die Höhe der Gesamtmiete ein bestimmtes Mindesteinkommen unterschritten wird:

Miethilfenobergrenzen:

Ein bis zwei BewohnerInnen: € 279

Drei bis vier BewohnerInnen: € 292

Fünf bis sechs BewohnerInnen: € 310

Ab sieben BewohnerInnen: € 327

Berechnungsbeispiele:	€ pro Ein-Personen-Haushalt	€ pro Ehepaar
1. Erwachsene/r	744,01	558,01
2. Erwachsene/r	0,00	558,01
Miete maximal	178,56	178,56
abzüglich Einkommen (z.B. Mindestpension)	-744,01	-1.116,02
Mindestsicherung – Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen maximal	178,56	178,56

Die Antragstellung für die Mindestsicherung bzw. Mietbeihilfe für PensionsbezieherInnen erfolgt bei der

Magistratsabteilung 40

1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz8

Tel.: 4000 – 8040

E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

Internet:

www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/index.html

<p>Mobilpass</p>	<p>MindestpensionistInnen haben die Möglichkeit einen Mobilpass der Stadt Wien zu beantragen. Bitte beachten: BezieherInnen ausschließlich einer Witwen/Witwerpension müssen das jeweilige Regelpensionsalter erreicht haben.</p> <p>Einen Mobilpass gibt es auf Antrag auch für BewohnerInnen eines Wohnhauses des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser bzw. einer Pflegeeinrichtung, die für ihre persönlichen Ausgaben nur über das Taschengeld im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. den Mindestfreibetrag verfügen können.</p> <p>EmpfängerInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauerleistung) und MietbeihilfebezieherInnen wird der Mobilpass automatisch von der Magistratsabteilung 40 zugeschickt.</p> <p><u>Der Mobilpass berechtigt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • zur verbilligten Fahrt bei den → Wiener Linien • zur Ermäßigung der Hundeabgabe um 50% für maximal 1 Hund • zum Erwerb der ermäßigten Jahreskarte bei den Büchereien der Stadt Wien (Magistratsabteilung 13) • zum ermäßigten Eintritt bei den Städtischen Bädern (Magistratsabteilung 44) • zu Ermäßigungen bei den Aktionen der Stadt Wien (z. B. Pensionistenklubs der Stadt Wien, Urlaub in der Sommerfrische, Ausflugsfahrten, usw.) ab 60 Jahren • zu ermäßigten Kursgebühren bei den Wiener Volkshochschulen • zum Einkauf in den Sozialmärkten bzw. im Vinzmarkt in Wien (siehe Seite 16). <p><u>Gültigkeit:</u> für MindestpensionistInnen maximal 5 Jahre für EmpfängerInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung maximal 6 Monate.</p> <p><u>Verlängerung der Gültigkeit:</u> Ohne Antrag: BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Dauerleistung) bzw. von Mietbeihilfe wird die Wertmarke automatisch vor Ablauf der Gültigkeit per Post zugesendet.</p> <p>Antrag erforderlich: BezieherInnen von Pensionen mit Ausgleichszulage werden ersucht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einen neuen Antrag bei der MA 40 zu stellen.</p> <p><u>Dokumente zur Erstbeantragung bzw. Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommens- / Pensionsbeleg • Meldenachweis • amtlicher Lichtbildausweis
-------------------------	--

	<p><u>Beantragung bzw. weitere Auskünfte:</u> Magistratsabteilung 40, Referat Mobilpass 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8 Tel.: 4000 – 8040</p> <p>Der Mobilpass ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.</p> <p><u>Vinzimarkt:</u> 1060 Wien, Wallgasse 12 Internet: http://www.vinzi.at Mo, Di, Do, Fr: 10:00 – 14:00 Uhr Mi: 13:00 – 17:00 Uhr Sa: 09:00 – 12:00 Uhr</p> <p><u>Samariterbund-Sozialmarkt</u> 1150 Wien, Pillergasse 20 Internet: http://www.sozialmarkt.samariter.at Mo – Fr: 09:00 – 14:00 Uhr</p> <p><u>Samariterbund-Sozialmarkt</u> 1210 Wien, Frömmelgasse 31 Internet: http://www.sozialmarkt.samariter.at Mo – Fr: 09:00 – 14:00 Uhr</p> <p><u>Sozialmarkt:</u> 1100 Wien, Braunspergengasse 30 Mo – Fr: 10:00 – 14.30 Uhr 1170 Wien, Kalvarienberggasse 15 Mo – Fr: 10:00 – 15:00 Uhr</p> <p><u>Soma – Sozialmarkt des Wiener Hilfswerks:</u> 1070 Wien, Neustiftgasse 73-75 Internet: http://www.sozialmarkt.at Mo – Fr: 10:00 – 14:00 Uhr</p>
Pflegegeld	<p><u>Anspruchsberechtigte Personen:</u> Personen, die für länger als 6 Monate der Pflege bedürfen, steht auf Antrag ein Pflegegeld zu. Die Höhe ist abhängig vom Betreuungs- und Pflegebedarf. Dieser wird durch eine/n GutachterIn festgestellt.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Bei der pensionsauszahlenden Stelle, auch für Anträge zur Umstufung.</p> <p>Für Personen ohne eigene Pension wird der Antrag bei der Magistratsabteilung 40 - Referat Pflegegeld gestellt.</p> <p><u>Auskunft:</u> Servicestelle der MA 40, 3., Thomas-Klestil-Platz 8 Tel.: 4000 - 8040</p>

Die Höhe des Pflegegeldes (ab 2011):

Das Pflegegeld (12x jährlich) beträgt derzeit bei einem monatlichen Betreuungs- und Pflegebedarf von:

mehr als 60 Stunden (Stufe 1)	€ 154,20
mehr als 85 Stunden (Stufe 2)	€ 284,30
mehr als 120 Stunden (Stufe 3)	
bzw. hochgradig sehbehindert	€ 442,90
mehr als 160 Stunden (Stufe 4) bzw. blind	€ 664,30
mehr als 180 Stunden und einem besonderen Pflegeaufwand (Stufe 5) bzw. taubblind	€ 902,30
mehr als 180 Stunden und dem Bedarf nach dauernder Beaufsichtigung (Stufe 6)	€ 1.260,00
mehr als 180 Stunden und praktischer Bewegungsunfähigkeit (Stufe 7)	€ 1.655,10

Für bestimmte Krankheiten gibt es eine festgelegte Mindeststufe (z.B. Blinde, Taubblinde, Rollstuhlabhängige, ...) bzw. Zeitzuschläge (z.B. Demenz).

Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen, es wird daher auch nicht versteuert.

Bei einem Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld, da die Spitalskosten von der Krankenversicherung mitfinanziert werden.

Wenn Sie in einem Pflegeheim leben, wird das Pflegegeld zur Finanzierung der Kosten herangezogen. Es verbleibt jedoch ein monatlicher Freibetrag aus dem Pflegegeldanspruch von derzeit € 44,30.

Sollten Sie als Angehörige/r eine verwandte Person bzw. Ihre/n LebenspartnerIn pflegen, die/der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, ist eine Selbstversicherung (Kranken- / Pensionsversicherung) möglich.

Mindestbeitrag/Monat: derzeit € 67,22, die tatsächliche Betragshöhe hängt jedoch von der familiären Einkommenssituation bzw. einer allfälligen vorherigen ehemals eigenen Berufstätigkeit ab. Ab der Pflegegeldstufe 4 gibt es weitere Zuschüsse zur Pensionsversicherung.

Auskünfte erteilt die zuständige Krankenversicherungs- bzw. Pensionsversicherungsanstalt.

Wenn Sie keine Eigenpension beziehen:

Servicestelle der Magistratsabteilung 40
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8
Tel.: 4000-8040

Ermäßigungen für PflegegeldbezieherInnen:

- Österreichische Bundesbahnen
(Vorteilsticket für Behinderte)
- Telefongebühren-Zuschuss

Rezeptgebühr - Befreiung	<p>Seit Anfang Jänner 2011 werden in der Apotheke € 5,10 pro Medikament eingehoben.</p> <p>Für BezieherInnen geringer Pensionen ist es möglich, von dieser Gebühr befreit zu werden. Das Nettoeinkommen/Monat darf dabei € 793,40 bei Alleinstehenden und € 1.189,56 bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften nicht übersteigen. Bei chronisch Kranken und Personen mit erhöhtem Medikamentenbedarf erhöht sich diese Grenze auf € 912,41 bzw. € 1.367,99.</p> <p>Für jede weitere Person ohne eigenes Einkommen, die im gemeinsamen Haushalt lebt, erhöht sich dieser Betrag um € 122,41. Diese Einkommensgrenzen gelten für Versicherte der Wiener Gebietskrankenkasse, bei anderen Krankenkassen gibt es teilweise andere Wertgrenzen. Das → <u>Pflegegeld</u> gilt dabei nicht als Einkommen.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Dem Antrag (liegt bei der Krankenkasse auf) sind sämtliche Einkommensnachweise der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen in Kopie beizulegen (auch von Ehepartnern, LebensgefährterInnen bzw. sonstigen MitbewohnerInnen). Bei geschiedenen AntragstellerInnen ist ein gerichtlicher Nachweis über den Unterhalt in Kopie beizulegen. Wird die/der EhepartnerIn in einem Pensionisten- bzw. Pflegeheim betreut, muss eine Bestätigung über das verbleibende Einkommen des/der Partners/In, der/die zu Hause wohnt, vorgelegt werden.</p> <p>Weiters ist bei chronischer Krankheit eine Liste der benötigten Medikamente des täglichen Bedarfs beizulegen.</p>
Rezeptgebühren – Begrenzung	<p>BezieherInnen einer Ausgleichszulage sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.</p> <p>Personen mit geringem Einkommen (siehe Richtsätze Rezeptgebührenbefreiung) werden auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit.</p> <p>Für alle, die über diesen Richtsätzen liegen, wird die Rezeptgebühr mit 2% des Jahres-Nettoeinkommens begrenzt. Dazu werden die Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (ohne 13. und 14. Zahlung) herangezogen.</p> <p>Sobald über das von der Sozialversicherung geführte Rezeptverzeichnis die jeweilige Höchstgrenze erreicht wird, wird seitens des/der verschreibenden Arztes/Ärztin über die E-Card informiert, dass keine Rezeptgebühr mehr zu bezahlen ist. Dies wird dann am Rezept vermerkt. Für PensionistInnen wird bei der Berechnung der 2% -Grenze der laufende Pensionsbezug herangezogen. Für alle anderen Erwerbstätigen der Gesamtbezug des letzten Jahres.</p>

	<p>Rezepte für mitversicherte Angehörige sind in diese Begrenzung mit aufgenommen. Das heißt in der Praxis, dass jemand, der über dem Ausgleichszulagenrichtsatz (€ 783,99 / pro Monat) liegt, nach der Bezahlung von ca. 37 Rezeptgebühren keine weiteren Rezeptgebühren für das laufende Jahr zu entrichten hat. Allfällige Abweichungen (Veränderung des Einkommens bzw. der Pensionshöhe während des Jahres) werden im jeweils nächsten Kalenderjahr ausgeglichen.</p> <p>Ändert sich das Einkommen während des Jahres grundsätzlich (z.B. Übergang von Erwerbseinkommen zu Pensionseinkommen) kann ein Antrag auf Neufestsetzung des Jahreseinkommens bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.</p> <p>Für allfällige Fragen wurde österreichweit zum Ortstarif eine Auskunftsnnummer des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Mo bis Fr: von 08:00 - 18:00 Uhr, eingerichtet: Tel.: 05 01 24 - 3360</p>
<p>Rundfunkgebühren – Befreiung - Zuschuss zum Fernsprechentgelt</p> <p>GIS</p>	<p>Unter anderen haben nachfolgend angeführte Personen bei <u>geringem Haushalts-Nettoeinkommen*</u> grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren/Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt.</p> <p>Bezieher von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung, • Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand, • Leistungen und Unterstützungen aus der Wiener Mindestsicherung oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen <p>*Geringes Haushalts-Nettoeinkommen (aktuelle Höchstsätze per 01.01.2011), z. B.: Nettoeinkommen sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert: € 888,61 bei einem Ein-Personen-Haushalt bzw. € 1.332,31 bei einem Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt werden € 137,10 berücksichtigt.</p> <p>Das Pflegegeld wird nicht zum Haushaltseinkommen gerechnet.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben und die Rundfunkempfangseinrichtung muss sich in den Wohnräumen des Antragstellers befinden. Für die Gebührenbefreiung ist ein Antrag erforderlich. Antragsformulare sind in jedem Postamt und in den Filialen der Raiffeisen-Bank erhältlich oder können aus dem Internet unter www.orf-gis.at heruntergeladen werden.</p>

	<p>Jedem Antrag sind unbedingt Kopien der Meldebestätigungen (aller im Haushalt lebenden Personen) und sämtliche aktuelle Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen, beizulegen.</p> <p>Schriftliche Anträge sind an: GIS Gebühren Info Service GmbH. Postfach 1000, 1051 Wien oder per Telefax an: 05 0200 DW 300 (österreichweit), zu richten. Die persönliche Abgabe kann in: 4., Faulmannngasse 4, Mo bis Fr von 08:00 - 18:00 Uhr, erfolgen.</p> <p><u>Auskünfte:</u> Gebühren-Info-Service GmbH (GIS) Servicehotline: 0810 - 00 10 80 Mo – Fr: 08:00 - 21:00 Uhr; Sa: 09:00 - 17:00 Uhr Internet: http://www.orf-gis.at E-Mail: gis.office@orf-gis.at</p>
<p>Telefongebühren – Zuschuss (Zuschuss zum Fernsprechengelt – Telefonanbieter)</p> <p>GIS</p>	<p><u>Anspruchsberechtigung und Antragstellung:</u> siehe Rundfunkgebühren-Befreiung (GIS)</p> <p>Die Zuschussleistung zum Fernsprechengelt ist nur für Festnetztelefon und Wertkartenhandy möglich und ist an bestimmte Telefonanbieter gebunden.</p> <p>Die Zuerkennung einer Zuschussleistung wird für 36 Monate (3 Jahre) gewährt und muss schnellstmöglich an den jeweiligen Telefonanbieter weitergeleitet werden. Danach ist ein Neuantrag erforderlich.</p> <p>Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Telefonanbietern wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A1 Telekom Austria AG (Festnetz) • AICALL Telekomm.-Dienstleistungs GmbH • Hutchinson 3G Austria GmbH • Kabel-TV Amstetten GmbH • mmc kommunikationstechnologie GmbH • Multikom Austria Telekom GmbH • Orange Austria Telecommunication GmbH • T-Mobile Austria GmbH
<p>Senioren-Wohnhäuser (Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser – „Häuser zum Leben“)</p>	<p>Bei den Einrichtungen des „Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser“ betragen die Kosten derzeit bei voller Verpflegung im Einzelappartement € 1.384,50 und im Doppelappartement € 2.394 pro Monat. Bei einem dauernden Aufenthalt in der stationären Pflege betragen die Kosten € 129,10 pro Tag.</p>

Kostenbeiträge	<p>Wenn diese Kosten durch die PensionistInnen nicht selbst aufgebracht werden können, übernimmt die Stadt Wien die Restkosten. In diesen Fällen ist den BewohnerInnen jedoch ein monatlicher Freibetrag von mindestens € 162 und zusätzlich die 13. und 14. Pension für die persönlichen Ausgaben garantiert.</p> <p>Es gibt auch die Möglichkeit, in den „Häusern zum Leben“ des „Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser“ auf „Probe zu wohnen“.</p> <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probewohnen im Einzel-Appartement pro Tag: € 47,70 pro Tag (für 1 Person) bzw. € 70,90 pro Tag (für 2 Personen (Zusatzbett)) • Probewohnen im Doppel-Appartement: € 57,30 pro Tag (für 1 Person) bzw. € 86,10 pro Tag (für 2 Personen) 																																	
Sozialzentren	<p>Die Wiener Sozialzentren bieten für Menschen in schwierigen Lebenssituationen Unterstützung in Form von finanzieller Hilfe sowie sozialarbeiterische Beratung und Betreuung an.</p> <table border="1" data-bbox="528 965 1430 1507"> <thead> <tr> <th>Zuständig f. d. Bezirke:</th> <th>Adresse</th> <th>Telefon</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1., 2., 8. u. 9.</td> <td>2., Mexikoplatz 13-14</td> <td>21106 – 02 400</td> </tr> <tr> <td>3. u. 11.</td> <td>3., Schlachthausgasse 41a</td> <td>71134 – 03 400</td> </tr> <tr> <td>4., 5., 6. u. 7.</td> <td>5., Ramperstorffergasse 67</td> <td>54634 – 05 400</td> </tr> <tr> <td>10.</td> <td>10., Favoritenstraße 211</td> <td>60534 – 10 400</td> </tr> <tr> <td>12., 13. u. 23.</td> <td>12., Arndtstraße 65</td> <td>81134 – 12 400</td> </tr> <tr> <td>14. u. 15.</td> <td>15., Schanzstraße 18</td> <td>4000 – 15 400</td> </tr> <tr> <td>16., 17. u. 18.</td> <td>16., Spetterbrücke 4</td> <td>40119 – 17 400</td> </tr> <tr> <td>19. u. 20.</td> <td>20., Winarskystraße 12</td> <td>36034 – 20 400</td> </tr> <tr> <td>21.</td> <td>21., Morsegasse 1c</td> <td>27734 – 21 400</td> </tr> <tr> <td>22.</td> <td>22., Schrödingerplatz 1</td> <td>21123 – 22 400</td> </tr> </tbody> </table> <p>Parteienverkehrszeiten: Mo, Di, Fr von 08:00 – 12:00 Uhr Do von 08:00 – 12:00 Uhr und 15:30 – 17:30 Uhr</p> <p>Amtsstunden: Mo, Di, Mi, Fr von 07:30 – 15:30 Uhr Do von 07:30 – 18:00 Uhr</p>	Zuständig f. d. Bezirke:	Adresse	Telefon	1., 2., 8. u. 9.	2., Mexikoplatz 13-14	21106 – 02 400	3. u. 11.	3., Schlachthausgasse 41a	71134 – 03 400	4., 5., 6. u. 7.	5., Ramperstorffergasse 67	54634 – 05 400	10.	10., Favoritenstraße 211	60534 – 10 400	12., 13. u. 23.	12., Arndtstraße 65	81134 – 12 400	14. u. 15.	15., Schanzstraße 18	4000 – 15 400	16., 17. u. 18.	16., Spetterbrücke 4	40119 – 17 400	19. u. 20.	20., Winarskystraße 12	36034 – 20 400	21.	21., Morsegasse 1c	27734 – 21 400	22.	22., Schrödingerplatz 1	21123 – 22 400
Zuständig f. d. Bezirke:	Adresse	Telefon																																
1., 2., 8. u. 9.	2., Mexikoplatz 13-14	21106 – 02 400																																
3. u. 11.	3., Schlachthausgasse 41a	71134 – 03 400																																
4., 5., 6. u. 7.	5., Ramperstorffergasse 67	54634 – 05 400																																
10.	10., Favoritenstraße 211	60534 – 10 400																																
12., 13. u. 23.	12., Arndtstraße 65	81134 – 12 400																																
14. u. 15.	15., Schanzstraße 18	4000 – 15 400																																
16., 17. u. 18.	16., Spetterbrücke 4	40119 – 17 400																																
19. u. 20.	20., Winarskystraße 12	36034 – 20 400																																
21.	21., Morsegasse 1c	27734 – 21 400																																
22.	22., Schrödingerplatz 1	21123 – 22 400																																

<p>Unterstützungsfonds der PVA - Pensionsversicherung</p>	<p>Einkommensschwache PensionsbezieherInnen können einen Unterstützungsantrag an ihre Pensionsversicherung stellen, sofern außergewöhnliche Belastungen wie Wäschebeschaffung, Brennmaterial, Begräbniskosten etc. vorliegen. Auf den Zuschuss besteht jedoch kein Rechtsanspruch, er kann höchstens einmal pro Jahr beantragt werden.</p> <p><u>Auskünfte und Antragstellung:</u></p> <p>Pensionsversicherungsanstalt 2., Friedrich-Hillegeist-Straße 1</p> <p>Tel.: 05 03 03 - 0 Fax: 05 03 03 - 28850 E-Mail: pva@pva.sozvers.at Internet: http://www.pensionsversicherung.at</p>
<p>Verkehrsbetriebe – Wiener Linien</p>	<p><u>Für alle SeniorInnen:</u> Frauen ab 60, Männer ab 65 Jahren mit amtlichem Lichtbildausweis:</p> <p>SeniorInnen-Jahresnetzkarte 50%ige Ermäßigung (€ 224 bei Barzahlung bzw. €°229 bei monatlicher Abbuchung), monatlicher Gültigkeitsbeginn möglich. Gültig auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien. Gegen Aufpreis erweiterbar für alle Zonen des VOR (Verkehrsverbund-Ost-Region). Sie berechtigt an allen Tagen zu beliebig vielen Fahrten. Der Beginn der Gültigkeit ist mit jedem Monatsersten möglich. Samstag ab 12 Uhr berechtigt die Karte zur kostenlosen Mitnahme von zwei Kindern (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bei Nachweis eines Schulbesuches bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird). SeniorenjahresnetzkartenbesitzerInnen können einen Hund oder ein Fahrrad (nur in der U-Bahn) unentgeltlich mitnehmen. Die Karte ist nicht übertragbar.</p> <p>Bestellformulare erhalten Sie an den Vorverkaufsstellen der Wiener Linien sowie im Kundenzentrum der Wiener Linien (Wien 3., Erdbergstraße 202, Mo bis Fr: 08:00 - 15:00 Uhr).</p> <p>Senioren-Fahrschein für 2 Fahrten Dieser Fahrschein ist nur an den Vorverkaufsstellen der Wiener Linien sowie in Wiener Tabaktrafiken zum Preis von €°2,30 erhältlich. Gilt für zwei Fahrten innerhalb Wiens, jedoch ohne Fahrtunterbrechung. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei einer Kontrolle erforderlich.</p> <p>„Eintrittskarte als Fahrschein“ BesucherInnen bestimmter Veranstaltungen können ihre Eintrittskarte (mit dem Aufdruck: „Gilt als Fahrschein in Wien“) als „Gratis-Abendnetzkarte“ verwenden (zwei Stunden vor bis sechs Stunden nach Beginn der Vorstellung).</p> <p>Nachtautobusse Die Benützung der Nachtautobusse ist mit allen auch am Tag geltenden Fahrscheinen möglich.</p>

	<p><u>Für SeniorInnen mit → Mobilpass bzw. → Sozialpass „P“:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Monatsnetzkarte um € 15,20, gilt innerhalb Wiens für beliebig viele Fahrten; nicht übertragbar. • Halbpreisfahrtschein um € 0,90 (im Vorverkauf) bzw. €°1,10 (im Verkehrsmittel); gilt für eine Fahrt mit Umsteigen. • 2-Fahrten-Halbpreis-Streifenkarte: € 1,80 bzw. 4-Fahrten-Halbpreis-Streifenkarte: € 3,60 <p>Bei Inanspruchnahme dieser Ermäßigungen müssen Sie immer Ihren → Mobilpass und einen amtlichen Lichtbildausweis bzw. Sozialpass „P“ mitführen!</p> <p><u>Auskünfte:</u> Wiener Linien - Kundendienst - Tel.: 7909 - 100</p>
<p>Witwen- bzw. Witwerpension</p>	<p>Die Berechnung dieser Pension, auch in Relation zu einer allfälligen eigenen Pension ist kompliziert. Auf alle Fälle müssen Sie jedoch einen Antrag auf Hinterbliebenenpension bei jener Pensionsversicherungsanstalt stellen, von der der/die Verstorbene zuletzt die Pension bezogen hat. Allenfalls ist auch ein bereits bestehender Pflegegeldanspruch neu zu beantragen.</p>
<p>Wohnungsverbesserung – Förderung</p>	<p>Förderung erhalten MieterInnen, EigentümerInnen und InhaberInnen von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern bei Einbau von einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren - behindertengerechtem Umbau - Heizungsinstallation - Sanitärinstallation - Schall- und Wärmeschutzfenster (Fenstertausch) - sonstige Installationen und Nebenarbeiten - thermisch-energetischer Sanierung (Thewosan).</p> <p>Informationen und Antragstellung in der MA 50 19., Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.03</p> <p>Tel.: 4000 – 74 860 (MA 50) Fax: 4000 – 99 – 74879 E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at Internet: http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/index.html</p> <p>Mo - Fr: 08:00 – 13:00 Uhr</p> <p>Das Objekt muss ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Das Haus muss älter als 20 Jahre sein (Ausnahme: Förderung für Kleingartenwohnhäuser).</p> <p>Förderbar sind Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser mit einer Wohnnutzfläche von 22 bis 150 Quadratmetern. Handelt es sich um ein Zweifamilienhaus, muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohnung dem vorgehend angegebenen Ausmaß entsprechen.</p>

(Bewegungs)-Behinderte Personen

Ausweis gemäß § 29b StVO (Behindertenplakette)

Dieser Ausweis berechtigt dauernd stark gehbehinderte Personen

- auf Behindertenparkplätzen zu parken,
- das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt und gebührenfrei in Kurzparkzonen abzustellen,
- während der Dauer der erlaubten Ladetätigkeit in Fußgängerzonen zu parken und
- in Halteverböten zum Ein- und Aussteigen kurzfristig anzuhalten.

Antragstellung und nähere Auskünfte:

Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht - Referat Ausweise nach § 29b STVO 1960
3., Thomas-Klestil-Platz 8 / 4. Stock / Zimmer 15.413
Tel.: 4000 – 40 765

Der Antrag kann nur schriftlich oder Online unter

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/gehbehinderung.html> gestellt werden.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Do: 13:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

RollstuhlfahrerInnen, welche ständig an diesen gebunden sind, erhalten den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen bei Vorlage einer entsprechenden fach- oder spitalsärztlichen Bestätigung ohne zusätzliche Untersuchung.

Kosten:

Bundesabgaben: € 13,20 (für den Antrag)

€ 3,60 (pro Beilage)

€ 13,20 (für den Ausweis)

Verwaltungsabgabe: € 6,54 (bei Duplikaten € 3,63)

Weiterer Ablauf nach der Antragstellung:

Der eingereichte Antrag wird an die amtsärztliche Untersuchungsstelle weitergeleitet, welche Sie zu einer amtsärztlichen Untersuchung innerhalb von 3 Monaten vorlädt - bitte Gutachten und Befunde nicht vergessen! Nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses werden Sie über die Abholung des Ausweises (bitte 2 Lichtbilder mitbringen), zu der Sie persönlich erscheinen müssen (Unterschriftsleistung) oder über die Begründung, warum keine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt (bei negativem Gutachten) informiert.

Falls es Ihnen aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich ist persönlich zu erscheinen, nehmen Sie telefonisch Kontakt auf.

Außerdem ist auch ein zusätzlicher Steuerfreibetrag bei der Einkommenssteuer möglich (Auskünfte: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt).

Autobahnvignette	<p>Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel z.B. auf Grund einer schweren Gehbehinderung oder Blindheit nicht zumutbar, kann die Autobahnvignette auf Antrag gratis und direkt beim Bundessozialamt bezogen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/die Behinderte in Österreich lebt, • das Kraftfahrzeug auf ihren/seinen Namen zugelassen ist, • ein <u>Behindertenpass</u> (siehe Seite 25) vorliegt, in dem die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung eingetragen ist. <p><u>Antragstellung:</u> Bundessozialamt 1., Babenbergerstr. 5 Tel.: 588 31-0 Fax: 586 20 16 Internet: http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Behindertenpass/Vignette</p>
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer	<p>Behinderte Personen, die im Besitz einer Behindertenplakette sind, können sich von der Versicherungssteuer (früher: Kfz-Steuer) für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen. Für Invalidenfahrzeuge besteht keine Versicherungssteuerpflicht.</p> <p><u>Antragstellung:</u> Notwendig ist ein Antrag, der über das Versicherungsunternehmen beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gebührenfrei einzubringen ist.</p> <p><u>Erforderliche Dokumente:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • der → <u>Ausweis nach § 29 b StVO</u> oder • eine Bescheinigung nach dem Bundesbehindertengesetz oder • eine Eintragung im <u>Behindertenpass</u> über eine dauernde schwere Gehbehinderung, Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung.
Behindertenpass	<p><u>Anspruchsberechtigte Personen</u> (Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in Österreich):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begünstigte Behinderte • BezieherInnen von <u>Pflegegeld</u> oder vergleichbaren Leistungen • BezieherInnen der erhöhten Familienbeihilfe • BezieherInnen einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit • schwer Gehbehinderte, die die kostenlose Autobahnvignette erhalten wollen • wenn ein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt worden ist.

	<p><u>Antragstellung und nähere Auskünfte:</u> Bundessozialamt, 1., Babenbergerstraße 5 Tel.: 588 31 – 0, Fax: 586 20 16 E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at Internet: http://www.basb.bmsg.gv.at</p> <p>Antragsformular: http://www.help.gv.at/Content.Node/114/Seite.1140000.html Mo – Fr: 08:00 - 12:00 Uhr</p> <p>Als Unterlagen sind Bescheide, Urteile, Krankengeschichten, Befunde, usw. beizulegen.</p> <p><u>Folgende Ermäßigungen erhalten Sie mit diesem Ausweis:</u> → <u>ÖBB – Österreichische Bundesbahnen</u></p>								
<p>Freizeitfahrtendienst des Fonds Soziales Wien</p>	<p>Beförderung von ausschließlich schwerst gehbehinderten Personen, die bereits eine Leistung nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz beziehen, zu ihren Freizeitzielen. Geringe Kostenbeiträge je Fahrt sind zu entrichten; Fahrten zum Arzt bzw. zu medizinischen Behandlungen sind jedoch nicht über den Freizeitfahrtendienst möglich (siehe: → <u>Fahrtendienst/Gesundheitsfahrtendienst</u>).</p> <table border="1" data-bbox="558 996 1417 1232"> <tr> <td data-bbox="558 996 885 1041">Auskünfte:</td> <td data-bbox="885 996 1173 1041">E-Mail:</td> <td data-bbox="1173 996 1417 1041">Telefon:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="558 1041 885 1153">Fonds Soziales Wien Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 - 9</td> <td data-bbox="885 1041 1173 1153">post-ffd@fsw.at</td> <td data-bbox="1173 1041 1417 1153" rowspan="2" style="text-align: center;">24 5 24</td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="558 1153 1173 1232" style="text-align: center;">Mo – Fr: 08:00 - 15:00 Uhr Do: 08:00 - 18:30 Uhr</td> </tr> </table>	Auskünfte:	E-Mail:	Telefon:	Fonds Soziales Wien Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 - 9	post-ffd@fsw.at	24 5 24	Mo – Fr: 08:00 - 15:00 Uhr Do: 08:00 - 18:30 Uhr	
Auskünfte:	E-Mail:	Telefon:							
Fonds Soziales Wien Fahrtendienstbüro 3., Guglgasse 7 - 9	post-ffd@fsw.at	24 5 24							
Mo – Fr: 08:00 - 15:00 Uhr Do: 08:00 - 18:30 Uhr									
<p>Normverbrauchs- abgabe (NoVA) – entfällt seit 01.01.2011</p>	<p>Seit 01.01.2011 entfällt die Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Menschen mit Behinderung.</p> <p>Als Ausgleich dafür wird der monatliche Freibetrag für Körperbehinderte, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, von € 153 ab dem Veranlagungsverfahren für das Jahr 2011 auf € 190 angehoben.</p> <p><u>Auskünfte:</u> erteilt das Bundessozialamt, 1., Babenbergerstraße 5 Tel.: 588 31 – 0, Fax: 586 20 16 Internet: www.bundessozialamt.gv.at</p> <p>Für Menschen mit Behinderung, die im Jahre 2010 nachweislich ein Fahrzeug bestellt, den Antrag jedoch erst im Jahr 2011 eingebracht haben wurde eine Übergangsbestimmung geschaffen.</p>								

<p>ÖBB – Österreichische Bundesbahnen</p>	<p>Vorteilsticket der ÖBB für Behinderte Personen: Ab einem Grad der Behinderung von 70 %, nachgewiesen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen → <u>Behindertenpass</u> oder • einen Bescheid nach dem Behinderteneinstellungsgesetz oder • einen → <u>Schwerbeschädigtenausweis</u> oder • den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe sowie • bei Bezug von → <u>Pflegegeld</u> oder einer vergleichbaren Leistung, <p>kann man eine „VORTEILScard“ um € 19,90 lösen. Die unentgeltliche „VORTEILScard“ erhalten Sie, wenn Sie zusätzlich zur erhöhten Familienbeihilfe bzw. Versehrtenrente oder zum <u>Pflegegeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungszulage, • Ausgleichszulage, • Zusatzrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, • Unterhaltsrente oder Hinterbliebenenbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz oder eine • Dauersozialhilfeleistung <p>beziehen.</p> <p>Die Ermäßigung beträgt 45% vom Vollpreis und ist nur in Österreich gültig, gilt aber auch für Autobuslinien der ÖBB - Österreichische Bundesbahnen mit Ausnahme des Verkehrsverbundes Ostregion. Wird die Fahrkarte mittels Handy, per Internet oder am Automaten erworben, gibt es 50% Ermäßigung. Die Berechtigungskarte ist jeweils ein Kalenderjahr gültig.</p> <p>Unverpackte Invaliden- und Krankengeräte, wie z.B.: Rollstühle, bis zu einem Gewicht von 90 kg pro Stück, werden innerhalb Österreichs kostenlos mitbefördert.</p>
<p>Parkometerabgabe – Befreiung</p>	<p>AutobesitzerInnen, die wegen einer dauernden starken Gehbehinderung von der motorbezogenen Versicherungssteuer nach dem Versicherungssteuergesetz bzw. von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz befreit sind, haben auch Anspruch auf die Befreiung von der Wiener Parkometerabgabe (Kurzparkzonen). Den entsprechenden Befreiungsschein erhalten diese behinderten Personen in der Magistratsabteilung 6 - Referat 2.</p> <p><u>Antragsunterlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Nachweis der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer (erhältlich bei Ihrer Kfz-Versicherung) im Original • Kopie des Zulassungsscheines • Kopie des Behindertenausweises <p>Die Befreiung von der Parkometerabgabe gilt nur für das Kraftfahrzeug, für das die Befreiung ausgestellt wurde.</p>

ARBÖ - Behindertenberatung für körperbehinderte Kfz-Lenker

Herr Roland HIRTL
ARBÖ – Generalsekretariat
Erreichbarkeit jeweils am:
Donnerstag von 13:00 - 17:00 Uhr
15., Mariahilfer Straße 180
jeden Donnerstag von 13:00 - 17:00 Uhr
Telefon: 0664/60 123 218 oder 0699/189 12 218 bzw. 01/891 21 - 218
E-Mail: roland.hirtl@arboe.at

Sollten Sie weitere Fragen haben, rufen Sie bei der entsprechenden Einrichtung an oder nutzen Sie das SeniorInnen – Service-Telefon:
4000 – 8580

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

Gasometer A (Haupteingang)
1110 Wien, Guglgasse 6 / Stg. 4 / 4. Stock
Tel.: 4000 - 8580
Fax: 4000 - 99 - 85888
E-Mail: post@senior-in-wien.at
Internet: <http://www.senior-in-wien.at>